

# Wirtschaftssatzung

## der Industrie- und Handelskammer Fulda Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Fulda hat am 4. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306) und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) beschlossen:

### I. WIRTSCHAFTSPLAN

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan		
mit der Summe der Erträge	4.550.300,00 Euro	
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	5.562.700,00 Euro	
mit dem geplanten Vortrag in Höhe von	1.012.400,00 Euro	
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0,00 Euro	
2. im Finanzplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 Euro	
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	106.900,00 Euro	

festgestellt.

### II. BEITRAG

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 2.1 Nichtkaufleuten<sup>1</sup>
    - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbetrieb, bis 25.600 € 60,00 €
    - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbetrieb über 25.600 € 90,00 €
  - 2.2 Kaufleute<sup>2</sup> mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbetrieb, bis 35.800 € 250,00 €
  - 2.3. Kaufleute<sup>2</sup> mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbetrieb, über 35.800 € 420,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr 2025. Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt. Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbeertrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbetrieb. Bei mehreren Betriebsstätten werden nur die Beiträge berücksichtigt, die nach dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Gewerbesteuergesetz auf den IHK-Bezirk entfallen.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird im Rahmen der vorläufigen Veranlagung eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 70 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages nach Ziffer 2.2 dieser Satzung durchgeführt.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Ertrag/Gewinn des Bezugsjahrs eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

### III. BEWIRTSCHAFTUNGSVERMERKE

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

#### Kredite

##### 1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 1.500.000 Euro aufgenommen werden.

##### 2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0,00 Euro aufgenommen werden.

Diese Wirtschaftssatzung tritt mit der Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Region Fulda“ in Kraft.

Fulda, 4. Dezember 2024

Präsident

  
Dr. Christian Gebhardt

Hauptgeschäftsführer

  
Michael Konow

<sup>1</sup> Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

<sup>2</sup> Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.